SATZUNG

Die Mitgliederversammlung der Touristik-Gemeinschaft Schwäbische Alb hat am 17.10.2001 in Giengen folgende Satzung beschlossen:

Satzung des Schwäbische Alb Tourismusverband e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen ,,Schwäbische Alb Tourismusverband e.V.“
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Urach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Urach eingetragen.

§ 2 Vereinszweck, Vereinsgebiet, Vereinsaufgaben

(1) Der Verein fördert Aktivitäten auf dem Gebiet des Tourismus im Vereinsgebiet insbesondere durch gebietsbezogene Basiswerbung. Zum Erreichen des Vereinszwecks ist eine enge Zusammenarbeit mit sämtlichen an der Entwicklung des Tourismus im Vereinsgebiet interessierten Kommunen und Institutionen anzustreben.
(2) Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die Schwäbische Alb im Gebiet der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Esslingen, Göppingen, Heidenheim, Ostalbkreis, Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen, Tuttlingen, Zollernalbkreis sowie des Stadtkreises Ulm.
(3) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Tourismus und der dafür erforderlichen Infrastruktur im Vereinsgebiet insbesondere durch
— gebietsbezogene Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
— Beteiligung an Messen und Ausstellungen
— Beratung und Betreuung der Mitglieder in Fragen des Tourismus
— Nachweis und Vermittlung von Kur-, Erholungs-, Naherholungs- und Städtetourismusmöglichkeiten im Vereinsgebiet
— Aufstellung von Programmen überörtlichen Charakters
— Aus- und Fortbildung der im Vereinsgebiet im Tourismus Tätigen
— Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden und Institutionen in Zusammenarbeit mit Organisationen und Verbänden, die sich um Tourismus kümmern
— Zusammenarbeit mit Verkehrsträgern
— Mitwirkung bei der Raumordnung, Regionalplanung und bei Fragen des Natur- und Umweltschutzes im Vereinsgebiet.
(4) Die zum Erreichen des Vereinszwecks benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuschüsse, Entgelte sowie durch Sonderumlagen aufgebracht.
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2, Abs.1 und 3 genannten Zwecke. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Überschüsse eines Rechnungsjahres sind einer Rücklage zur Förderung der Vereinsaufgaben zuzuleiten und im nächsten Rechnungsjahr zu verwenden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein aus dem Vereinsgebiet
— Stadt- und Landkreise
— Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände
— Natürliche Personen, Gesellschaften, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, soweit sie Angelegenheiten des Tourismus im Vereinsgebiet mit vertreten oder fördern.
(3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen, Gesellschaften und juristische Personen sein.
(4) Ordentliche Vereinsmitglieder sind die bisherigen Mitglieder des nicht eingetragenen Vereins »Touristik-Gemeinschaft Schwäbische Alb« (Stand: 13. 12. 1991), die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich sind.
(5) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Geschäftsaufgabe oder durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des auf das Jahr der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres wirksam wird.
Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung, gröbliches und wiederholtes Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins sowie die beharrliche Störung und Verweigerung einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit dem Verein.
Der Vorstand hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich, oder schriftlich zum Ausschlussgrund zu erklären. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Beratung und Betreuung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die zu dessen Aufgabengebiet gehören, in Anspruch zu nehmen.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten sowie die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
(3) Sie sind weiterhin verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge, Entgelte oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sonderumlagen zu entrichten.
(4) Fördernde Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch in den Vorstand wählbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Entgelte und Sonderumlagen

(1) Zur Deckung der jährlich wiederkehrenden Ausgaben des Vereins erhebt der Verein von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge und Entgelte, von den fördernden Mitgliedern Förderbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt wird.
(2) Zur Finanzierung außerordentlicher Aufgaben bzw. Maßnahmen kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausnahmsweise und zeitlich beschränkt Sonderumlagen von den Mitgliedern erheben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Für jede angefangenen 1.500 Euro des auf das Mitglied laut Beitragsordnung entfallenden Mitgliedsbeitrags hat das Mitglied 1 Stimme. Tourismuszusammenschlüsse und sonstige Mitglieder, die aufgrund der Regelungen in der gültigen Beitragsordnung beitragsfrei sind, haben in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.
(2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einzuberufen und zu leiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies Mitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen, die mindestens 1/4 der in einer Mitgliederversammlung abzugebenden Stimmen auf sich vereinigen.
(3) Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Einladung sind bei wichtigen Tagesordnungspunkten Beratungsunterlagen beizufügen.
4) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(5) Der Mitgliederversammlung obliegt
a) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
b) die Wahl der Vorstandsbeisitzer und ihrer Stellvertreter,
c) der Vorschlag der Vereinsvertreter für die Gremien anderer Tourismusorganisationen und die Wahl der Delegierten für deren Mitgliederversammlung,
d) die Genehmigung des Haushaltsplans,
e) die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Feststellung der Jahresrechnung,
g) die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
i) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und über Sonderumlagen,
j) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
k) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins,
l) die Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung,
m) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr durch die Satzung sonst zugewiesen sind.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem
a) Vorsitzenden
b) 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
c) 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
d) Vorsitzenden des Marketingausschusses

und
e) höchstens 12 Beisitzern
Die Vorstandsmitglieder Buchstabe d) und e) erhalten Stellvertreter.
(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eines Mitgliedes.
(3) Dem Vorstand obliegt insbesondere
a) die Wahl des Geschäftsführers,
b) die Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
c) die Berufung der Mitglieder des Marketingausschusses auf jeweils 4 Jahre und die unterstützende Mitwirkung bei der Bildung oder Vereinigung von Tourismusgemeinschaften im Vereinsgebiet,
d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
e) die Aufstellung des Haushaltsplans,
f) die Verabschiedung des jährlichen operativen Marketingplans,
g) die Entscheidung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplans über 10.000 € im Einzelfall,
h) die Aufsicht über die Geschäftsführung und Geschäftsverteilung,
i) der Ausschluss von Mitgliedern.
(4) Dem Vorsitzenden obliegt
a) die Leitung und Vertretung des Vereins,
b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes,
c) für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane zu sorgen. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Vereins.
d) die Entscheidung in dringenden Fällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann.
e) die Entscheidung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplans von 2.500 bis 10.000 Euro im Einzelfall.
(5) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende, der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 2. stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung:
Der 2. stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und des Vorsitzenden, der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
(6) Der Vorsitzende kann den Geschäftsführer allgemein zur Vertretung des Vereins im Einzelfall bis zu einer im Einvernehmen mit dem Vorstand festzulegenden wertmäßigen Obergrenze bevollmächtigen.
(7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes soll möglichst 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und bei wichtigen Vereinsangelegenheiten unter Anschluss von Beratungsunterlagen erfolgen.
(8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden und einem der Stellvertreter mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Marketingausschuss

(1) Der Marketingausschuss besteht aus Tourismusfachkräften. Bei der Besetzung ist auf eine angemessene regionale und fachliche Vertretung und Kompetenz zu achten. Der Marketingausschuss ist in Vollzug des Marketingplanes Träger der operativen Tourismusarbeit des TVSA.
(2) Der Marketingausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
(3) Dem Marketingausschuss obliegt insbesondere
a) die Aufstellung des operativen Marketingplanes
b) die Durchführung des vom Vorstand verabschiedeten Marketingplanes
c) Ausarbeitung von Konzeptionen und Leitlinien für Marketing und operative Tourismusarbeit
d) Einsetzen von Projektgruppen
e) Die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Marketings und der operativen Tourismusarbeit

§ 10 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die laufenden Vereinsgeschäfte werden nach Weisung des Vorsitzenden und nach der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung von einem durch den Vorstand zu wählenden Geschäftsführer besorgt. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
(2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Vereinsorgane gehören oder von diesen nicht an sich gezogen werden.
(3) Der Geschäftsführer bereitet die Vorstands- und Marketingausschusssitzungen vor und koordiniert die Zusammenarbeit der Projektgruppen.
(4) Der Geschäftsführer berichtet in den Vorstandssitzungen schriftlich über die aktuelle Entwicklung des Haushaltsjahres.
(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, des Marketingausschusses und eventuellen Projektgruppen beratend teil.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Organe des Vereins beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
(2) Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einem Vorschlag auf offene Abstimmung nicht widersprochen wird.
(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Geschäftsführer bzw. von deren Stellvertretern, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen sind.

§ 12 Haushalts- und Kassenwesen

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(2) Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf und legt ihn vor Beginn des

Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Genehmigung vor.
(3) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
(4) Die Rechnungs- und Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer.

§ 13 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Ablösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an die mitgliedschaftlichen Stadt- und Landkreise mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tourismus im Gebiet der Schwäbischen Alb verwendet werden muss.

§15

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.10.2001 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.